



Zustimmung Näherbaurecht / Grenzbaurecht

Der Anstösser (Grundeigentümer):

Name und Vorname:

Adresse:

Parzelle Nr.: Zone:

erteilt zu Lasten seines vorgenannten Grundstückes ein

Näherbaurecht / Grenzbaurecht
(unzutreffendes streichen)

zu Gunsten des Baugesuchsstellers:

Name und Vorname:

Adresse:

Parzelle Nr.: Zone:

für das folgende Bauvorhaben:

.....
.....
.....
.....
.....

Datum: Unterschrift der Anstösser:

.....

Merkblatt für die Erteilung von Näherbau- und Grenzbaurechte

Die Gemeindebehörden von Meiringen machen Baugesuchsteller und Anstösser auf folgende Konsequenzen, aus der Erteilung von Näher- und Grenzbaurechten aufmerksam. Die Angaben beziehen sich auf die Gebiete mit offener Bauweise gemäss Gemeindebaureglement (GBR) Artikel 21, 29 bis 32 und 64.

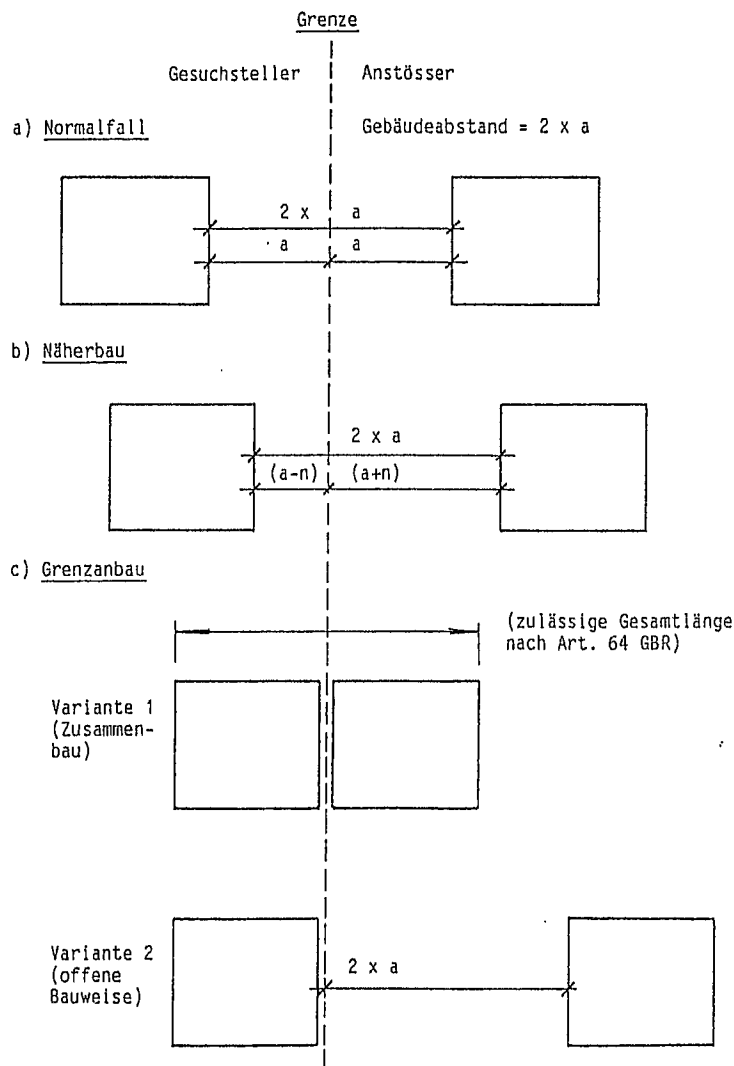
Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände, gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände einzuhalten (Art. 29 bis 32 GBR und Art. 63 SBG)).

Die Gesamtlänge der Gebäude und Gebäudegruppen, einschließlich der Anbauten, ist auf die in Art. 64 GBR festgelegten Masse beschränkt.

Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Es gelten die Regelungen gemäß nachstehendem Anwendungsschema

Für spezielle Fälle erteilt das Bausekretariat Meiringen gerne weitere Auskünfte.



a = zonengemässer, kleiner und/oder grosser Grenzabstand nach Art. 64 GBR

n = Mass des Näherbaurechts